

Richtlinien der Wiener Gesundheitsförderung – WiG für die Förderung von Kooperationsinitiativen „Ihre gesunde Idee für den Bezirk!“ bzw. „Ihre gesunde Idee für den Kindergarten!“ – Kindergarteninitiativen MAXI

1 Gegenstand

Die Wiener Gesundheitsförderung möchte Einrichtungen dabei unterstützen, grätzelbezogene oder setting-orientierte¹, gesundheitsfördernde Aktivitäten umzusetzen. Die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung für Kooperationsinitiativen bzw. Kindergarteninitiativen MAXI¹ (in der Folge MAXI-Initiativen genannt) ist an die Erfüllung folgender Kriterien gebunden.

2 Gültigkeitsbereich

Diese Richtlinien gelten für juristische Personen mit Sitz in Wien, die ihre Aktivitäten in Wien ausüben und Fördermittel für Kooperationsinitiativen

- in den „Gesunden Bezirken“ (1020, 1050, 1060, 1100, 1150, 1160, 1200, 1210 und 1220) *oder*
- in den Projektbezirken von „Gesund älter werden in Wien“ (1030, 1040, 1070, 1090, 1110, 1120, 1140, 1170 und 1230) *oder*
- im Rahmen des Projekts „Jugendgesundheitskonferenzen“ (Bezirk 1010, 1030, 1040, 1070, 1080, 1090, 1110, 1120, 1130, 1140, 1170, 1180, 1190 und 1230) *oder*

bzw. MAXI-Initiativen

- im Rahmen des Projekts „Netzwerk Gesund im Wiener Kindergarten“

beantragen.

3 Höhe der Förderung

Kooperationsinitiativen werden mit bis zu maximal € 3.000,- bzw. MAXI-Initiativen mit bis zu € 1.000,- gefördert. Kofinanzierungen durch andere Institutionen oder FördergeberInnen sind nicht möglich.

4 Voraussetzungen und Nachweise für die Gewährung einer Förderung

Die Beantragung der Förderung erfolgt ausschließlich elektronisch über das dafür zur Verfügung stehende Online-Tool sowie durch die Unterfertigung und Übermittlung des daraus generierten

¹ Gilt nur für das Projekt „Netzwerk Gesund im Wiener Kindergarten“

Antrags². Teil des Online-Antrags ist eine verbindliche Kostenkalkulation, welche die Basis für die Höhe der Förderung darstellt. Weiters muss ein Vereinsregisterauszug bzw. Auszug aus dem Firmenbuch oder dem Wiener Stiftungs- und Fondsregister im Online-Tool hochgeladen werden.

5 Zuerkennung der Förderung

Die Förderung kann nur für Sachausgaben für die Kooperationsinitiative bzw. MAXI-Initiative verwendet werden. Die Höhe richtet sich nach dem errechneten Mittelbedarf. Eine Bewilligung bzw. eine Ablehnung des Ansuchens erfolgt durch die Wiener Gesundheitsförderung schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist.

Alle Eurobeträge verstehen sich inkl. Umsatzsteuer. Für die Abwicklung der Förderung ist ein Konto in Österreich erforderlich. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Initiative und Übermittlung der erforderlichen Abrechnungsunterlagen (siehe auch Punkt 6).

Im Falle einer vorliegenden Vorsteuerabzugsberechtigung können für den Nachweis der Förderung nur Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) verrechnet werden.

6 Abrechnung der Förderung

Als Nachweis für die widmungsgemäße Verwendung der Mittel gelten:

- ein Endbericht (mindestens 6.000 Zeichen, maximal 12.000 Zeichen) in deutscher Sprache, im Online-Tool geschrieben und hochgeladen,
- 3 bis 4 Fotos von der Durchführung der Initiative in möglichst hoher (druckfähiger) Auflösung,
- Fotocredits.

Zusätzlich sind die Originalrechnungen, welche auf die/den FördernehmerIn zu lauten haben, samt Kopien der Überweisungsbelege und Kopien der Kontoauszüge gesammelt mit einem Deckblatt, welches eine chronologische Aufstellung der Belege inkl. Verwendungszweck und Betragsangabe enthält, postalisch zu übermitteln. Bargeldrechnungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen, unter Vorlage eines Auszugs aus dem Kassabuch, akzeptiert.

Es wird der/dem FördernehmerIn ein elektronisches Abrechnungsfeld übermitteln, welches ausschließlich zu verwenden ist. Dieses ist, ebenfalls elektronisch, für die Abrechnung ausgefüllt an abrechnung@wig.or.at zu übermitteln.

Es können nur Rechnungen abgerechnet werden, die sich direkt auf die Kooperationsinitiative bzw. die MAXI-Initiative und den genehmigten Budgetposten beziehen.

² Auf eine postalische Übermittlung des Antrages kann verzichtet werden, wenn der Antrag elektronisch (mittels Handysignatur) firmenmäßig (statutenmäßig) gefertigt wird. In diesem Falle reicht der Upload des Antrages.

7 Allgemeine Bedingungen für Förderungen

- 7.1. Die Fördermittel dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden.
- 7.2. Die Angebote und Aktivitäten im Rahmen der Kooperationsinitiative bzw. MAXI-Initiative müssen für die TeilnehmerInnen kostenlos³ sein.
- 7.3. Das Vorhaben ist entsprechend dem im Antrag dargestellten Ablauf durchzuführen. Falls sich im Zuge der Durchführung Veränderungen im Ablauf oder bei den Kosten ergeben, ist die im Zusageschreiben genannte Ansprechperson in der WiG zu kontaktieren.
- 7.4. Die Fördermittel sind wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam zu verwenden. Die/Der FördernehmerIn hat die Sorgfalt ordentlicher Kaufleute und die erforderliche Umsicht und Sachkenntnis obwalten zu lassen.
- 7.5. Die/Der FördernehmerIn hat der Wiener Gesundheitsförderung alle Ereignisse und Umstände über eine Änderung der für die Förderung maßgeblichen Voraussetzungen unverzüglich anzuzeigen, welche eine Abänderung des Förderansuchens, der Förderbewilligung bzw. anderer vereinbarter Auflagen/Bedingungen erfordern oder welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen.
- 7.6. Die/Der FördernehmerIn verpflichtet sich zur Einhaltung aller anzuwendenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Steuerrechts, des Arbeits- und Sozialrechts, des Gewerbebereichs, der Vorschriften über geistiges Eigentum, des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, des Datenschutzgesetzes, des Wiener Datenschutzgesetzes sowie des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes.
- 7.7. Die/Der FördernehmerIn verpflichtet sich, Organen oder Beauftragten der Wiener Gesundheitsförderung zur Überprüfung des Vorhabens Einsicht in ihre/seine gesamten Bücher und Belege sowie in sonstige, einer Überprüfung dienenden, Unterlagen sowie die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten, die für die oben angegeben Kontrollorgane erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen.
- 7.8. Dem Wiener Stadtrechnungshof und dem Österreichischen Rechnungshof ist eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.
- 7.9. Die/Der FördernehmerIn verpflichtet sich, alle mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von 10 Jahren nach dem Jahr der Auszahlung des letzten Betrages aufzubewahren. Weitere gesetzliche Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.
- 7.10. Eine Abtretung der Ansprüche (auch in Teilbereichen) aus der Förderung durch die/den FördernehmerIn ist rechtlich unwirksam (Zessionsverbot).

³ Ein maximaler Selbstbehalt von € 5,- pro Person als Unkostenbeitrag zur Erhöhung der Verbindlichkeit der Teilnahme ist – nach Rücksprache mit der WiG – in Ausnahmefällen zulässig.

- 7.11. Aus der ein- oder mehrmaligen Erteilung von derartigen Förderungen ist kein Rechtsanspruch auf die Gewährung weiterer Fördermittel abzuleiten.
- 7.12. Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit der Förderung der Kooperationsinitiative bzw. MAXI-Initiative entstehen (z. B. Druckwerke, Filme, Webseiten), müssen der Wiener Gesundheitsförderung rechtzeitig im Vorhinein zur Kenntnis gebracht werden und stellen dabei die Förderung durch die Wiener Gesundheitsförderung in angemessener Form dar. Bei Publikationen ist an gut sichtbarer Stelle der Hinweis „Gefördert von der Wiener Gesundheitsförderung“ und unter der Verwendung der von der Wiener Gesundheitsförderung jeweils zur Verfügung gestellten Wort-Bild-Marke in angemessener Form und Größe anzubringen.
- 7.13. Weiters erhält die/der FördernehmerIn seitens der Wiener Gesundheitsförderung, je nach Art der Initiative, Werbemittel, um den Bezug der Kooperationsinitiative bzw. MAXI-Initiative zur Wiener Gesundheitsförderung sichtbar zu machen.
- 7.14. Änderungen des Fördervertrages können nur in schriftlicher Form getätigt werden.

8 Datenschutz

- 8.1. Die/Der FördernehmerIn stimmt im Sinne des Datenschutzgesetzes ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen personenbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.
- 8.2. Die Wiener Gesundheitsförderung erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der/des FördernehmerIn zu den vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen. Die personenbezogenen Daten können der Stadt Wien, dem Wiener Stadtrechnungshof und dem Österreichischen Rechnungshof zu Kontrollzwecken übermittelt werden.
- 8.3. Die im Absatz 8.1. und 8.2. genannten personenbezogenen Daten sind insbesondere: FördernehmerIn, Vorname, Nachname, Adresse, Postleitzahl, Telefonnummer, IBAN, BIC, E-Mail-Adresse, Datum der Einreichung, Art der Initiative, Ort der Initiative, Vereinsregisternummer, Firmenbuchnummer, UID-Nummer, Beginn und Ende der Initiative, beantragte Fördersumme und genehmigte Förderhöhe, Ort und Inhalt der Initiative, Bilder, welche von der/dem AntragstellerIn übermittelt wurden, Endbericht, diverse Beilagen der/des AntragstellerIn.
- 8.4. Es besteht jederzeit das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Herkunft und EmpfängerInnen und den Zweck der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung und Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten. Die in Ab-

satz 8.3. genannten Daten werden von der Wiener Gesundheitsförderung 10 Jahre, nachdem die letzte Zahlung erfolgte, automatisch gelöscht.

- 8.5. Die/Der FördernehmerIn hat das Recht, diese Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an die Wiener Gesundheitsförderung zu widerrufen. Dieser Widerruf hat jedoch rückwirkend das Erlöschen des Förderanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderzahlungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Wiener Gesundheitsförderung, unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten, eingestellt.
- 8.6. Die/Der FördernehmerIn stimmt ausdrücklich zu, dass die personenbezogenen Daten von Seiten der Wiener Gesundheitsförderung für die Übermittlung von Informationen zum Thema Gesundheitsförderung verwendet werden dürfen. Diese Informationen sind z. B. die Einladung zu diversen Konferenzen oder die Zusendung des Magazins „Gesunde Stadt“.
- 8.7. Für Auskünfte und Anliegen bezüglich der gespeicherten personenbezogenen Daten der/des FördernehmerIn kann der/die Datenschutzbeauftragte in der Wiener Gesundheitsförderung unter der E-Mailadresse: datenschutz@wig.or.at kontaktiert werden.

9 Inkrafttreten

Die Richtlinien der Wiener Gesundheitsförderung für die Förderung von Kooperationsinitiativen bzw. MAXI-Initiativen sind mit Wirksamkeit 1. November 2018 in Kraft gesetzt.